

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 08.05.1840 publ. 13.05.1840

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tariffaße des Faschinenholzes verzollt.“

Art. 6.

ad. §. 50. der Weserschifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluß-Protocolls vom 24 Decbr. 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, so weit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Art. 7.

ad. §. 51. der Weserschifffahrts-Acte.

Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt werden.

Art. 8.

ad. §. 54. der Weserschifffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. August 1842 zu Carlshafen versammeln.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Mai, publ. den 13. Mai 1840.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hie-  
durch bekannt gemacht, daß ein officiel mitge-  
In Betreff der Signale auf der Rhebe von Archangel.

V.